

§ 2 - Spätestens am 29. Mai 2020 müssen Auskunftspflichtige der ZKS gemäß den in Artikel 9 vorgesehenen Modalitäten die in den Artikeln 6 bis 8 erwähnten Informationen mitteilen, die sich einerseits auf Bankkonten, die im Jahr 2019 geschlossen worden sind, und andererseits auf vertragliche Beziehungen in Bezug auf irgendeine der in Artikel 1 Nr. 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 17. Juli 2013 erwähnten Kategorien von Finanzverträgen, die im Jahr 2019 geendet haben, beziehen. Der 31. Dezember 2019 gilt als Datum der Schließung dieses Bankkonto beziehungsweise des Endes dieser vertraglichen Beziehung im Sinne von Artikel 7 Nr. 6.

Art. 30 - Spätestens am 29. Mai 2020 müssen Auskunftspflichtige der ZKS gemäß den in Artikel 9 festgelegten Modalitäten die in den Artikeln 6 bis 8 erwähnten Informationen mitteilen, die sich auf folgende, am 1. Januar 2020 bestehende Konten und Finanzverträge beziehen:

- Zahlungskonten,
- Bevollmächtigte von Bank- und Zahlungskonten,
- Kategorien von Finanzverträgen wie in Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe *a)* und *b)* des ZKS-Gesetzes erwähnt und
- Bankkonten und Finanzverträge wie in Artikel 1 Nr. 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 17. Juli 2013 erwähnt, die der ZKS zu einem früheren Zeitpunkt nicht mitgeteilt worden sind.

Der 1. Januar 2020 gilt je nach Fall als Datum der Kontoeröffnung beziehungsweise des Beginns der vertraglichen Beziehung oder der Vollmacht im Sinne von Artikel 7 Nr. 6.

Art. 31 - [In Abweichung von Artikel 4 teilen Auskunftspflichtige der ZKS:

1. spätestens am 29. Juni 2020 die in Artikel 4 des ZKS-Gesetzes erwähnten Daten in Bezug auf den Zeitraum mit, der am 1. Januar 2020 beginnt, mit Ausnahme der Daten, die sich auf Salden von Bank- oder Zahlungskonten und globalisierte Beträge von Finanzverträgen beziehen,

2. spätestens am 31. Januar 2022 die in Artikel 4 des ZKS-Gesetzes erwähnten Daten mit, die sich auf Salden von Bank- oder Zahlungskonten und globalisierte Beträge beziehen, die Gegenstand der verschiedenen Kategorien von Finanzverträgen sind, die ab dem 31. Dezember 2020 bis einschließlich 30. Juni 2021 festgestellt werden.]

[Art. 31 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 6. Juni 2021 (B.S. vom 6. Juli 2021)]

KAPITEL 10 - Inkrafttreten

Art. 32 - Die Kapitel 1, 8, 10 und 11 treten am zehnten Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Die Kapitel 2, 3, 5, 6, 7 und 9 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kapitel 4 tritt am Datum der Inbetriebnahme der ZKS2 in Kraft.

KAPITEL 11 - Ausführungsbestimmung

Art. 33 - Die für Finanzen beziehungsweise Justiz zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE, K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C - 2022/33275]

11 MAART 2013. — Koninklijk besluit tot uitvoering van de artikelen 13, 24 en 25 van de wet van 1 juli 2011 betreffende de beveiliging en bescherming van de kritieke infrastructures voor de sector Energie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 maart 2013 tot uitvoering van de artikelen 13, 24 en 25 van de wet van 1 juli 2011 betreffende de beveiliging en bescherming van de kritieke infrastructures voor de sector Energie (*Belgisch Staatsblad* van 29 maart 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE, P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C - 2022/33275]

11 MARS 2013. — Arrêté royal portant exécution des articles 13, 24 et 25 de la loi du 1^{er} juillet 2011 relative à la sécurité et la protection des infrastructures critiques pour le secteur de l'Énergie. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 11 mars 2013 portant exécution des articles 13, 24 et 25 de la loi du 1^{er} juillet 2011 relative à la sécurité et la protection des infrastructures critiques pour le secteur de l'Énergie (*Moniteur belge* du 29 mars 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C - 2022/33275]

11. MÄRZ 2013 — Königlicher Erlass zur Ausführung der Artikel 13, 24 und 25 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen für den Energiesektor — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2013 zur Ausführung der Artikel 13, 24 und 25 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen für den Energiesektor.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

11. MÄRZ 2013 — Königlicher Erlass zur Ausführung der Artikel 13, 24 und 25 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen für den Energiesektor

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen, der Artikel 13 § 6 Absatz 1 und 2, 24 § 2 und 3 und 25 § 2;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 21. Mai 2012;
 Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 20. Juli 2012;
 Aufgrund des Gutachtens Nr. 52.237/3 des Staatsrates vom 6. November 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
 Auf Vorschlag der Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit und des Staatssekretärs für Energie

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - § 1 - Durch vorliegenden Erlass wird die Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, teilweise umgesetzt.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Gesetz": das Gesetz vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen,
2. "SPB": den in Artikel 13 des Gesetzes erwähnten Sicherheitsplan des Betreibers.

KAPITEL 2 — *Anwendungsbereich*

Art. 2 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf den Schutz und die Sicherheit der nationalen und europäischen kritischen Infrastrukturen im Energiesektor wie in Artikel 4 § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes erwähnt.

Aufgrund von Artikel 30 des Gesetzes findet er keine Anwendung auf die im Gesetz vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle erwähnten kerntechnischen Anlagen.

KAPITEL 3 — *Informationsaustausch und Übungen*

Art. 3 - Der Betreiber einer kritischen Infrastruktur teilt dem Inspektionsdienst die Kontaktdaten der Kontaktstelle für die Sicherheit mit.

Bei Änderung oder Vervollständigung der Daten der Kontaktstelle für die Sicherheit setzt der Betreiber den Inspektionsdienst binnen dreißig Tagen nach der Änderung davon in Kenntnis.

Art. 4 - § 1 - Der SPB wird in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren anhand von Übungen getestet.

§ 2 - Ohne unmittelbaren Zusammenhang mit jedem Standort einer kritischen Infrastruktur werden die in § 1 erwähnten Übungen so organisiert, dass die Sicherheit der kritischen Infrastruktur getestet wird.

§ 3 - Die in § 2 erwähnten wichtigen Funktionen sind:

- a) für den Teilsektor Strom: Stromerzeugung und -übertragung,
- b) für den Teilsektor Erdgas: Behandlung, Lagerung, Transport und Terminals für Flüssigerdgas (LNG),
- c) für den Teilsektor Öl: Raffinierung, Behandlung, Lagerung und Transport.

§ 4 - Die Übungen können in Form von Planübungen ("table-top") oder realistischen Simulationsübungen in oder ohne Zusammenarbeit mit den Hilfs- und Polizeidiensten durchgeführt werden.

Die Übungen basieren auf glaubwürdigen Szenarien und werden stufenweise auf der Grundlage der daraus hervorgehenden Ergebnisse entwickelt.

§ 5 - Der Betreiber unterrichtet den Inspektionsdienst über den Zeitpunkt und die Art der Übung.

§ 6 - Der Inspektionsdienst kann unverbindlich als Beobachter an den Übungen teilnehmen.

§ 7 - Der SPB wird bei Bedarf entsprechend den Schlussfolgerungen aus den Übungen revidiert.

§ 8 - Der Betreiber erstellt einen Bericht über die Kontrolle der Übung und übermittelt dem Inspektionsdienst eine Kopie davon.

KAPITEL 4 — *Inspektionen*

Art. 5 - Der Inspektionsdienst der Generaldirektion Energie des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie erstellt jährlich eine Planung der Inspektionen.

Art. 6 - Um Zugang zu der zu kontrollierenden Stelle zu erhalten, weist sich der Inspektor des Inspektionsdienstes wie folgt aus:

1. durch seinen Personalausweis,

2. durch seine persönliche Legitimationskarte gemäß dem aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 17. März 2009 zur Festlegung des Musters der Legitimationskarte der Bediensteten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie festgelegten Muster.

Jedes Jahr übermittelt der Inspektionsdienst allen Betreibern eine Liste mit den Namen und Vornamen der Inspektoren, die für die Durchführung der Kontrollen der kritischen Infrastrukturen zuständig sind und die Inhaber der in Absatz 1 erwähnten Legitimationskarte sind.

Der Inspektionsdienst übermittelt allen Betreibern eine zentrale Telefonnummer des Inspektionsdienstes, damit die Betreiber gegebenenfalls die Identität eines anwesenden Inspektors überprüfen können.

Bei Änderung der in Absatz 2 erwähnten Liste oder der in Absatz 3 erwähnten zentralen Telefonnummer setzt der Inspektionsdienst die Betreiber unverzüglich davon in Kenntnis.

Art. 7 - § 1 - Der Inspektor nimmt nach seiner Identifizierung Kenntnis vom SPB und hat Zugang zu allen Informationen und allen Orten der kritischen Infrastruktur, die seiner Kontrolle unterliegen und die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Funktion gemäß Artikel 25 § 1 des Gesetzes notwendig sind. Der Betreiber gewährt dem Inspektor seine volle Mitwirkung, um Letzteren bestmöglich über alle bestehenden Sicherheitsmaßnahmen zu informieren.

Der Betreiber stellt dem Inspektor gegebenenfalls das erforderliche Sicherheitsmaterial zur Verfügung, damit er die in der zu kontrollierenden Infrastruktur geltenden Sicherheitsvorschriften einhält.

§ 2 - Der Inspektionsdienst ist beauftragt, zu kontrollieren:

1. ob der SPB den durch oder aufgrund des Gesetzes auferlegten Mindestinhalt umfasst,
2. ob die im SPB vorgesehenen internen Sicherheitsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden,
3. ob die Übungen innerhalb der in Artikel 4 § 1 erwähnten Fristen durchgeführt werden,
4. ob der Betreiber über eine Kontaktstelle für die Sicherheit verfügt und die dem Inspektionsdienst übermittelten Kontaktdaten korrekt sind,

5. ob der Betreiber jeder anderen ihm eventuell aufgrund des Gesetzes auferlegten Verpflichtung nachkommt.

Art. 8 - Nach jeder Inspektion erstellt der Inspektionsdienst ein Protokoll und übermittelt dem Betreiber der inspizierten kritischen Infrastruktur eine Kopie des Berichts.

Art. 9 - Der für Energie zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. März 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

J. MILQUET

Der Staatssekretär für Energie

M. WATHELET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C - 2022/41612]

1 MAART 2020. — Koninklijk besluit tot wijziging van de wet van 11 mei 2003 tot bescherming van de titel en van het beroep van landmeter-expert en de wet van 11 februari 2013 houdende organisatie van het beroep van vastgoedmakelaar. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 maart 2020 tot wijziging van de wet van 11 mei 2003 tot bescherming van de titel en van het beroep van landmeter-expert en de wet van 11 februari 2013 houdende organisatie van het beroep van vastgoedmakelaar (*Belgisch Staatsblad* van 10 maart 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C - 2022/41612]

1^{er} MARS 2020. — Arrêté royal modifiant la loi du 11 mai 2003 protégeant le titre et la profession de géomètre-experts et la loi du 11 février 2013 organisant la profession d'agent immobilier. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} mars 2020 modifiant la loi du 11 mai 2003 protégeant le titre et la profession de géomètre-experts et la loi du 11 février 2013 organisant la profession d'agent immobilier (*Moniteur belge* du 10 mars 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C - 2022/41612]

1. MÄRZ 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters und des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 1. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters und des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

1. MÄRZ 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters und des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters, des Artikels 2/4, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Juli 2017;

Aufgrund des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers, des Artikels 9/2, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Juli 2017;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.748/1 des Staatsrates vom 24. Dezember 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.